

Ausländerbeirat der
Landeshauptstadt München

- **Aufwertung des Ausländerbeirates und Verbesserung der kommunalen Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten**
- **Änderung der Satzung des Ausländerbeirates im Hinblick auf das Wahljahr 2003**

Anlage

Beschluss Nr. 97

Beschluss der Vollversammlung am 09.07.2001

I. Antrag

1. Der Ausländerbeirat begrüßt den Vorstoß der Fraktion DIE GRÜNEN/rl, den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München aufzuwerten und einen Stadtratsausschuss für Interkulturelle Angelegenheiten einzurichten, in den der Ausländerbeirat aus seiner Mitte Mitglieder mit Antrags- und Stimmrecht entsprechend einem Proporzverfahren entsendet.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, an den bayerischen Gesetzgeber mit der Maßgabe heranzutreten, die politischen Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten in Kommunen durch die Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung in folgender Hinsicht zu verbessern:
 - Die Einrichtung von gemeinsamen kommunalen Stadtratsausschüssen für Migrationsfragen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht von Mitgliedern der örtlichen Ausländerbeiräte wird in Kommunen ab einer bestimmten Größenordnung ermöglicht.
 - Das Rede-, Antrags-, und Stimmrecht von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten in Bürgerversammlungen wird ermöglicht. (Alternative solange der Gesetzgeber auf diesen Vorschlag nicht eingeht: Vor jeder Bürgerversammlung wird den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen, ausländischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtbezirkes das Rederecht zu erteilen.)
 - Die Wahl und Einrichtung von Ausländerbeiräten wird in der Gemeindeordnung verankert.
3. Zur Aufwertung des Ausländerbeirates wird ergänzend eine Änderung der Satzung nach Maßgabe des in der Anlage 1 enthaltenen Entwurfes vorgeschlagen.

II. Begründung

Aufwertung des Ausländerbeirates durch die Bildung eines Ausschusses für interkulturelle Angelegenheiten

Die Mitgliedschaft des Ausländerbeirates in einem Ausschuss für interkulturelle Angelegenheiten bedeutet dann eine Aufwertung, wenn diese Mitgliedschaft mit einem Stimm- und Antragsrecht verbunden ist. Andernfalls reichen die bislang dem Ausländerbeirat zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gegenüber dem Stadtrat aus. Ein Ausschuss für interkulturelle Angelegenheiten macht nur dann Sinn, wenn in diesem Ausschuss Querschnittsaufgaben behandelt werden, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse betreffen. Dies sind Angelegenheiten die sich allgemein auf die Lebenssituation der nichtdeutschen Bevölkerung bzw. der ethnischen Minderheiten in München beziehen (z. B. Integrationskonzept). Falls die rechtliche Überprüfung des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN/rl zu dem Ergebnis kommt, dass ein derartiger Ausschuss rechtlich zulässig ist, sollte der Ausländerbeirat auf jeden Fall weiterhin in seiner bisherigen Form nach Maßgabe der nachfolgend vorgeschlagenen Satzungsänderungen erhalten bleiben und aus seiner Mitte nach einem Proporzsystem mit Minderheitenschutz Vertreter in den interkulturellen Ausschuss entsenden. Die Alternative, wonach die direkt gewählten Mitglieder eines verkleinerten Ausländerbeirates automatisch auch Mitglieder des Migrationsausschusses sein sollen, wird nicht befürwortet, da dies eine Schwächung des Ausländerbeirates als eigenständig agierendes Gremium zur Folge hat. Unabhängig von der Einrichtung eines derartigen Ausschusses werden die vorgeschlagenen Initiativen gegenüber dem Landesgesetzgeber zur Verbesserung der politischen Partizipationsmöglichkeiten und damit der Integration von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten für dringend notwendig erachtet. Da das Verfahren der Abstimmung in Bürgerversammlungen über die Worterteilung an ausländische Bewohnerinnen und Bewohner im Einzelfall als erniedrigend empfunden wird, ergeht der Vorschlag zu Beginn der Bürgerversammlungen pauschal über das Rederecht abzustimmen.

Änderung der Satzung des Ausländerbeirates

Die Vorschläge zur Aufwertung des Ausländerbeirates im Rahmen einer Satzungsänderung sind ausführlich in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt. Im wesentlichen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

1. Klarstellung, dass die Förderung der Integration und der kulturellen Vielfalt Münchens Aufgabe des Ausländerbeirates ist (§ 1).
2. Funktion des Ausländerbeirates, auf die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene einzuwirken (§ 2 Abs. 2).
3. Aufgabe des Ausländerbeirates nicht nur den Stadtrat und die Stadtverwaltung, sondern auch ausländische und deutsche Organisationen in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Fragen zu beraten (§ 2 Abs. 3).

4. Rederecht des Vorsitzenden im Stadtrat (§ 3 Abs. 3).
5. Angleichung der Zuschusskompetenzen an die für die Bezirksausschüsse geltenden Bestimmungen, v. a. Ausweitung auf soziale Angelegenheiten (§ 3 Abs. 4).
6. Festlegung der Mitgliederzahl des Ausländerbeirates auf 40 stimmberechtigte und nicht mehr als 10 durch den Ausländerbeirat zu berufende beratende Mitglieder sowie Mitglieder des Stadtrates (§ 5 Abs. 1). Danach benennt jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen ein beratendes Mitglied des Ausländerbeirates (§ 5 Abs. 3).
7. Festlegung von Quoten für bestimmte Regionen:¹

Afrika	2 Sitze
Lateinamerika	2 Sitze
Asien	2 Sitze
Osteuropa	2 Sitze

Gewählt sind die Bewerber mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen aus den genannten Regionen. Die restlichen Sitze werden an die übrigen Bewerberinnen und Bewerber entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt (§ 5 Abs. 2).
8. Zweimalige Ermahnung und Amtsverlust bei Mitgliedern, die sich wiederholt ihrer Verpflichtung, an Sitzungen und Abstimmungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, ohne genügende Entschuldigung entziehen (§ 5 Abs. 5).
9. Durchführung der Ausländerbeiratswahl als Briefwahl, da nach Einführung der Briefwahl bei den Seniorenbeiratswahlen die Wahlbeteiligung deutlich erhöht werden konnte (§ 6 Abs. 5).
10. Festlegung eines Wahlkampfkostenzuschusses in Höhe von 1.500,- EURO für jeden zugelassenen Wahlvorschlag (§ 6 Abs. 6).
11. Festlegung von Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Ausländerbeirates nur noch bei Vollversammlungen (§ 7 Abs. 3). Für alle anderen Sitzungen gelten die in § 9 enthaltenen Bestimmungen. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Ausschüsse sichergestellt.
12. Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen von städtischen Gremien als offizielle Vertretung des Ausländerbeirates und Aufstockung auf 48 Sitzungen pro Jahr und Mitglied (§8 Abs. 1).
13. Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gestellt wird und der Beschluss der Abberufung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gefasst wird (§ 8 Abs. 3).
14. Freistellung des Vorsitzenden in Höhe der Hälfte seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 3).

¹ Abgelehnt, siehe III. Beschluss

III. Beschluss nach Antrag

Mit folgender Ergänzung:

Eine Festlegung von Quoten wie in Pos. II.7. dargestellt, wird mit 14:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Ansonsten einstimmig

Cumali Naz
Vorsitzender